Anlage 2
Qualitätssicherungsvereinbarungen

Computertomographie

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärzte des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTE:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

☐ Facharzturkunde **Radiologe** der Landesärztekammer

und

☐ erforderliche Fachkunde für Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV), die sich nicht nur auf die Notfalldiagnostik bezieht sowie gegebenenfalls Durchführung eines Aktualisierungskurses, sofern die Fachkunde vor mehr als 5 Jahren erworben wurde

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung des für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung des Herstellers und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen des Herstellers muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTE:

☐ Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Röntgendiagnostik (Diagnostische Radiologie)

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnamen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärzte des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTE:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

☐ Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV), die sich nicht nur auf die Notfalldiagnostik bezieht, sowie gegebenenfalls Nachweis über die Durchführung eines Aktualisierungskurses, sofern die Fachkunde vor mehr als fünf Jahren erworben wurde.

und

☐ Facharzturkunde für **Radiologie** oder **Diagnostische Radiologie** oder Facharzturkunde **Radiologische Diagnostik** der Landesärztekammer

oder

☐ Bescheinigung der Landesärztekammer zur Weiterbildung in der fachgebietsspezifischen Röntgendiagnostik nach der Weiterbildungsordnung mit dem Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten mit Vorlage entsprechender Nachweise.

oder

☐ Tätigkeit in der diagnostischen Radiologie unter der Leitung eines zur Weiterbildung entsprechend ermächtigten Arztes gewesen und in dem/den Organbereich/en wurde ausreichende Kenntnisse erworben (bitte entsprechend ankreuzen):

- ☐ gesamte Röntgendiagnostik eine mindestens 36-monatige ständige Tätigkeit in der Röntgendiagnostik aller Organbereiche (davon gegebenenfalls sechs Monate nuklearmedizinische Diagnostik)
- ☐ Thorax-Organe eine mindestens 12-monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik
- ☐ Extremitäten eine mindestens 12-monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik

- ☐ Schädel eine mindestens 12-monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgen-Diagnostik
- ☐ Harntrakt und/oder Geschlechtsorgane eine mindestens 12-monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik

- ☐ gesamtes Skelett eine mindestens 18-monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik

- ☐ spezielles Organsystem, das bislang nicht genannt ist, eine mindestens 12-monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik

Bei Erwerb der fachlichen Qualifikation für mehr als einen der genannten Organbereiche, können auf die geforderten Zeiten der weiteren Organbereiche jeweils 6 Monate angerechnet werden.

Wird die fachliche Befähigung in dem beantragten Untersuchungsgebiet nicht innerhalb einer Weiterbildung für eine Facharztanerkennung, für die die maßgebende Weiterbildungsordnung den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Gebiet vorsieht, nachgewiesen, darf die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen in der diagnostischen Radiologie nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Kolloquium erteilt werden.

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung des für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung des Herstellers und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen des Herstellers muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTE:

☐ Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Kernspintomographische Leistungen (ausgenommen Mamma und Angiographie)

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Kernspintomographie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärzte des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTE:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

☐ Facharzturkunde **Radiologe**

und

☐ Nachweis über die selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von 1.000 kernspintomographischen Untersuchungen (Hirn, Rückenmark, Skelett, Gelenke, Abdomen, Becken und Thoraxorgane) unter Anleitung eines für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der Weiterbildungsordnung befugten Arztes

und

☐ Nachweis über zusätzlich 200 Kernspintomographien bei Kindern, davon 100 Untersuchungen des Gehirns und des Rückenmarks unter Anleitung eines für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der Weiterbildungsordnung befugten Arztes

und

☐ Nachweis über die zusätzliche Durchführung von 1.000 Kernspintomographien des Schädels und Spinalkanals unter Anleitung eines für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der Weiterbildungsordnung befugten Arztes

und

☐ Nachweis über die Durchführung von 500 Kernspintomographien unter Anleitung eines für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der Weiterbildungsordnung befugten Arztes

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung des für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung des Herstellers und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen des Herstellers muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTE:

☐ Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Koloskopische Leistungen

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnamen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung koloskopischer Leistungen)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärzte des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTE:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

☐ Facharzturkunde **Innere Medizin und Gastroenterologie** oder **Facharzturkunde Innere Medizin** und Urkunde zur **Schwerpunktbezeichnung Gastroenterologie** der Landesärztekammer

und

☐ Nachweise über **200** Koloskopien und **50** Polypektomien (mittels Hochfrequenzdiathermieschlinge) unter Anleitung innerhalb von zwei Jahren vor Antragstellung

und

☐ schriftliche und bildliche Dokumentation zu den **50** Polypektomien

Soweit die geforderte Anzahl der Koloskopien und Polypektomien unter Anleitung vor dem genannten Zeitraum erbracht wurden, können die selbstständig innerhalb der nächsten beiden Jahre vor Antragstellung durchgeführte Koloskopien und Polypektomien angerechnet werden.

oder

☐ Facharzturkunde Viszeralchirurgie und Berechtigung zur Durchführung von Koloskopien nach dem maßgeblichen Weiterbildungsrecht

und

☐ Nachweise über **200** Koloskopien und **50** Polypektomien (mittels Hochfrequenzdiathermieschlinge) unter Anleitung innerhalb von zwei Jahren vor Antragstellung

und

☐ schriftliche und bildliche Dokumentation zu den **50** Polypektomien.

Soweit die geforderte Anzahl der Koloskopien und Polypektomien unter Anleitung vor dem genannten Zeitraum erbracht wurden, können die selbstständig innerhalb der nächsten beiden Jahre vor Antragstellung durchgeführte Koloskopien und Polypektomien angerechnet werden.

Für Ärzte, die ihre Weiterbildung gemäß einer Weiterbildungsordnung auf der Grundlage einer früheren (Muster-) Weiterbildungsordnung (vor 2003) absolviert haben, gilt die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Koloskopie als nachgewiesen, wenn der Arzt nach diesem für ihn maßgeblichen Weiterbildungsrecht zur Durchführung von Koloskopien berechtigt ist und dies durch Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen hat

und

☐ Nachweise über 200 Koloskopien und 50 Polypektomien (mittels Hochfrequenzdiathermieschlinge) unter Anleitung innerhalb von zwei Jahren vor Antragstellung schriftliche oder bildliche Dokumentation zu den 50 Polypektomien

und

☐ schriftliche und bildliche Dokumentation zu den 50 Polypektomien.

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Folgende apparative Ausstattung wird vorgehalten:

☐ Intubationsbesteck und Frischluftbeatmungsgerät (Beatmungsbeutel)
☐ Absaugvorrichtung
☐ Defibrillator mit Einkanal-EKG-Schreiber und Oszilloskop
☐ Pulsoxymetrie und Rufanlage

Es findet sterilisierbares endoskopisches Zusatzinstrumentarium Verwendung:

☐ ja
☐ nein

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung des Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung des Herstellers und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen des Herstellers muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTE:

☐ Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Laboratoriumsuntersuchungen

(entsprechend den Richtlinien der KBV für die Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen in der kassenärztlichen/ vertragsärztlichen Versorgung)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärzte des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTE:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

☐ Facharzturkunde **Laboratoriumsmedizin** der Landesärztekammer

oder

☐ Facharzturkunde Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung des für die Qualitätssicherung verantwortlichen Leiters vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung des Herstellers und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen des Herstellers muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

3. Laufende Anforderungen

☐ regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen bezüglich der Leistungen, für die eine Ringversuchspflicht gemäß der Richtlinie der Bundesärztekammer in der aktuellen Fassung besteht

FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTE:

☐ Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Langzeit-elektrokardiographische Untersuchungen

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Langzeit-elektrokardiographische Untersuchungen)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärzte des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

Aufzeichnung eines Langzeit-EKG am Patienten und computergestützte Auswertung eines kontinuierlich aufgezeichneten Langzeit-EKG

FÜR KRANKENHAUSÄRZTE:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

☐ Facharzturkunde für **Kinder- und Jugendmedizin**

oder

☐ **Kinder- und Jugendmedizin** mit **Zusatzweiterbildung Kinder-Pneumologie**

und

Langzeit-elektrokardiographische Untersuchungen dürfen daher nur von solchen Ärzten durchgeführt werden, welche nachgewiesen haben, dass sie mindestens 100 kontinuierlich aufgezeichnete Langzeit-EKG-Untersuchungen, einschließlich Auswertung und Beurteilung, selbständig durchgeführt haben.

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung des für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung des Herstellers und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen des Herstellers muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTE:

☐ Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Bestimmung der otoakustischen Emissionen

(entsprechend den Methoden vertragsärztlicher Versorgung gemäß § 135 Absatz 1 SGB V)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärzte des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTE:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

☐ Facharzturkunde Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung des für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung des Herstellers und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen des Herstellers muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTE:

☐ Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Ultraschalldiagnostik

(entsprechend Ultraschall-Vereinbarung gemäß § 135 Absatz 2 SGB V)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärzte des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

ÜBERSICHT GOP

GOP 33011 EBM:	Gesichts- und Halsweichteile (einschließlich Speicheldrüsen) B-Mode-Verfahren
GOP 33040 EBM:	Thorax transkutan
GOP 33042 EBM:	Abdomen Jugendliche und Erwachsene
GOP 33042 EBM:	Abdomen Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche
GOP 33043 EBM:	Uro-Genitalorgane
GOP 33044 EBM:	Weibliche Genitalorgane
GOP 33050 EBM:	Bewegungsapparat (ohne Säuglingshüfte)
GOP 33052 EBM:	Offene Fontanelle beim Neugeborenen, Säugling oder Kleinkind
GOP 33073 EBM:	Abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum (Duplex)
GOP 33075 EBM:	Zuschlag farbcodierte Untersuchung zu GOP 33070-33074 EBM
GOP 33081 EBM:	Sonographie weiterer Organe oder Organteile
GOP 33090 EBM:	Zuschlag Transkavitäre Ausführung
GOP 33091 EBM:	Zuschlag für optische Führungshilfe
GOP 33092 EBM:	Zuschlag für optische Führungshilfe

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116 b Abs. 3 SGB V

FÜR KRANKENHAUSÄRZTE:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

☐ Facharzturkunde der Landesärztekammer

Anwendungsbereich (AB)	**Durchführender Arzt im interdisziplinären Team (Vor- und Nachname):**	**Fallzahlnachweis – § 4**	**Fallzahlnachweis – §§ 5 und 6**
AB 1.1 Gehirn durch die offene Fontanelle		100 Sonographien des Gehirns durch die offene Fontanelle	150 Sonographien des Gehirns durch die offene Fontanelle
AB 3.2 Gesichts- und Halsweichteile (einschließlich Speicheldrüsen), B-Modus		100 B-Modus-Sonographien der Gesichts- und Halsweichteile Bei Nachweis B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs: 50 B-Modus Sonographien der Gesichts- und Halsweichteile	200 B-Modus-Sonographien der Gesichts- und Halsweichteile Bei Nachweis der Qualifikation im B -Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs: 50 B-Modus -Sonographien der Gesichts- und Halsweichteile während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 5.1 Thoraxorgane (ohne Herz), B-Modus, transkutan		100 bzw. 50 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB	200 bzw. 50 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB
AB 5.2 Thoraxorgane (ohne Herz), B-Modus, transkavitär		Anforderungen nach AB 5.1 und 25	Anforderungen nach AB 5.1 und 25
AB 7.1 Abdomen und Retroperitoneum, Jugendliche/Erwachsene, B-Modus, transkutan		400 bzw. 300 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB	400 bzw. 300 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB
AB 7.2 Abdomen und Retroperitoneum, B-Modus, transkavitär (Rektum)		Anforderungen nach AB 7.1 und 25 B-Modus-Endosonographien (Rektum)	Anforderungen nach AB 7.1 und 25 B-Modus-Endosonographien (Rektum)
AB 7.3 Abdomen und Retroperitoneum, B-Modus, transkavitär (Magen-Darm)		Anforderungen nach AB 7.1 und 25 B-Modus-Endosonographien (Magen- Darm)	Anforderungen nach AB 7.1 und 25 B-Modus-Endosonographien (Magen-Darm)

Anwendungsbereich (AB)	**Durchführender Arzt im interdisziplinären Team (Vor- und Nachname):**	**Fallzahlnachweis – § 4**	**Fallzahlnachweis – §§ 5 und 6**
AB 7.4 Abdomen und Retroperitoneum, Neugeborene, Säuglingen, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche		200 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kinder, Jugendlichen	400 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Niere) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen Bei Erfüllung der Anforderungen nach AB 7.1: 200 B-Modus-Sonographien
AB 8.1 Urogenitalorgane, B-Modus, transkutan		200 B-Modus-Sonographien	400 bzw. 200 bei Erfüllung AB 7.1 bzw. 300 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB
AB 8.2 Urogenitalorgane, B-Modus, transkavitär		Anforderungen nach AB 8.1 und 75	Anforderungen nach AB 8.1 und 150
AB 8.3 Weibliche Genitalorgane, B-Modus		200 B-Modus-Sonographien	300 bzw. 200 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB
AB 10.1 Bewegungsapparat (ohne Säuglingshüfte), B-Modus		200 B-Modus-Sonographien	400 bzw. 200 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB
AB 20.10 Duplex-Verfahren – abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum		100 Duplex-Sonographien	Anforderungen nach AB 7.1 oder AB 7.4 sowie 200

Die notwendigen Mindestzahlen sind auf Anforderung nachzuweisen.

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung des für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung des Herstellers und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen des Herstellers muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

3. Laufende Anforderungen

☐ Bereitschaft zur Teilnahme an den stichprobenhaften Überprüfungen der schriftlichen und bildlichen Dokumentationen zu abgerechneten Ultraschalluntersuchungen, § 11 Ultraschallvereinbarung und Anlage V Ultraschallvereinbarung.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTE:

☐ Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung